

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN DER STADT GÖTTINGEN AN MIETER ZUR WOHNUNGSMODERNISIERUNG

vom 13. August 1982

1. Förderungsabsicht

Die Stadt Göttingen fördert die Bemühungen der Mieter, den Gebrauchswert ihrer Wohnung auf eigene Rechnung durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu erhöhen. Hierzu gehören auch bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken. Laufende Instandhaltung und Schönheitsreparaturen fallen nicht darunter.

Die Modernisierungsgebiete, aus denen bevorzugt Maßnahmen zu fördern sind, ergeben sich aus der beigefügten Karte (Anlage 1).¹⁾

Antragsberechtigt sind natürliche Personen. Auf die Förderung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes (ModEnG) vom 12.07.1978 (BGBl. I S. 993). Das ModEnG und die dazu ergangenen Landesrichtlinien finden entsprechend Anwendung.

3. Förderungsvoraussetzungen

Maßnahmen des Mieters werden gefördert, wenn der Vermieter der Durchführung der geplanten Modernisierungsarbeiten zugestimmt hat und zwischen Vermieter und Mieter eine Vereinbarung über einen angemessenen Interessenausgleich geschlossen worden ist, wobei in der Regel die Mustervereinbarung nach Anlage 2 ²⁾ verwendet werden soll.

Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Einganges und nach Dringlichkeit im Rahmen der beistehenden Mittel berücksichtigt. Vorrangig werden Maßnahmen gefördert, für die eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Maßnahmen werden in Selbstarbeit ausgeführt
- Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaues wird um nicht mehr als 40 % überschritten.

Gefördert werden die Maßnahmen nur, wenn auch die bauaufsichtlichen Erfordernisse erfüllt sind.

4. Höhe der Förderung

Bezuschußt werden Kosten in Höhe von max. 25.000,-- DM, die Kosten müssen jedoch mindestens 3.000,-- DM betragen.

Der einmalige Zuschuß beträgt 25 % der nachgewiesenen förderungsfähigen Kosten.

1)Die Karte ist beim Amt für Wohnungswesen einzusehen.

2) Die Mustervereinbarung ist beim Amt für Wohnungswesen einzusehen.

Für Maßnahmen, die in Selbsthilfe durchgeführt werden, wird ein Zuschuß in Höhe von 2/3 der Materialkosten gewährt. In diesen Fällen kann bereits mit der Bewilligung ein Betrag von 50 % des zu erwartenden Zuschusses ausgezahlt werden.

5. Verfahren

Vor Bewilligung des Zuschusses darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Für den Antrag ist das nach Anlage 3 vorgesehene Formular³⁾ zu verwenden. Die Anträge sind beim Amt für Wohnungswesen zu stellen.

Nach Prüfung der Unterlagen erteilt die Verwaltung einen schriftlichen Bescheid, welcher mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann. Der Zuschuß wird nach Abschluß der Maßnahme und nach Prüfung und Anerkennung der Schlußrechnung auf ein vom Antragsteller zu benennendes Konto überwiesen.

Die Stadt Göttingen behält sich vor, den Bewilligungsbescheid zurückzunehmen und bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzufordern, wenn gegen die Bestimmungen, der Richtlinien verstoßen wird oder falsche Angaben gemacht werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 14.08.1982 in Kraft.

3) Das Formular ist beim Amt für Wohnungswesen erhältlich.